

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Inninger Bach (Gewässer III. Ordnung), von Fkm 0,00 bis 5,85 auf dem Gebiet der Gemeinde Inning, Landkreis Starnberg
- ▼ Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen
- ▼ Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 07.07.2021 zugunsten der Gemeinde Tutzing über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I Pfaffenberg auf Fl.-Nr. 2241/1, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tutzing
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Hechendorf
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Pfaffenberg“ in der Gemeinde Tutzing (Landkreis Starnberg) für Brunnen I Pfaffenberg zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing vom 5. Juli 2021
- ▼ Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Inninger Bach (Gewässer III. Ordnung), von Fkm 0,00 bis 5,85 auf dem Gebiet der Gemeinde Inning, Landkreis Starnberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzuzugreifen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Inning im Landkreis Starnberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Inninger Bach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,85 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1:25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2 500 bzw. 1:5 000 können im Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1 (Tutzinger Hof), 3. OG, Starnberg und in der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, Zimmer OG.04, Inning, täglich während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter folgender Adresse www.lk-starnberg.de. Für eine persönliche Einsichtnahme der Karten ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Starnberg abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG). Im Einzelfall kann das Landratsamt Starnberg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur wesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

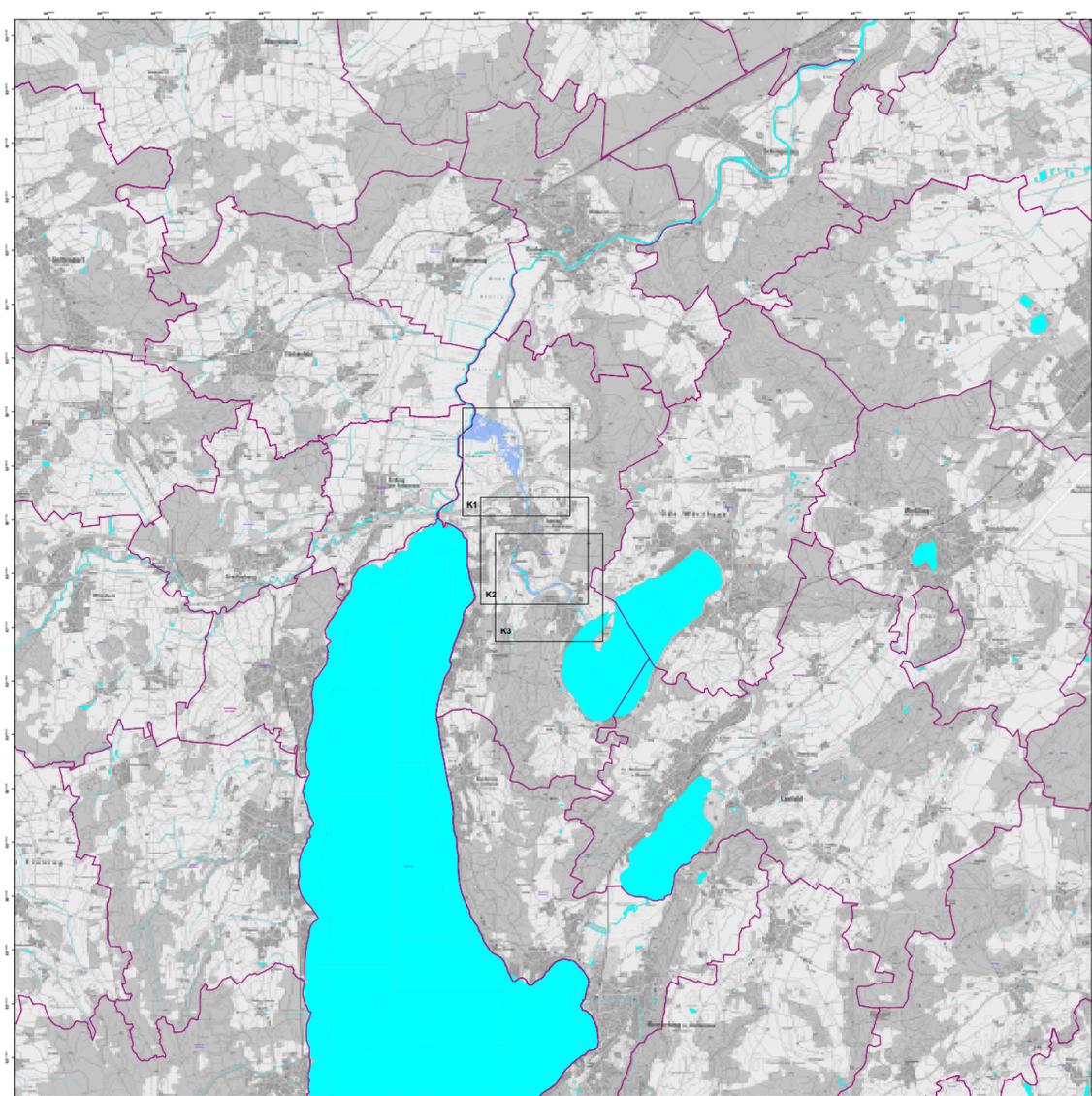
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Starnberg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).



Anlage: 3

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsschnitte

Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat

Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2021

Seite 2

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Starnberg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 Satz 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesicker-Anlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtige Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Starnberg höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 30.01.1976 festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet an der Amper bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV. Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) sowie unter www.umweltatlas.bayern.de/naturegefahren für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Valentina Prams, Oberregierungsrätin

◆ Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Not schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Aufgrund des Art. 3 Nr. 32 i. V. m. Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung

der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) i. V. m. Art. 4 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Mischeln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. § 2 a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Starnberg folgende:

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Starnberg (ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV) von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg zur Einsicht aus. Sie kann nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingesehen werden.
- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg
Starnberg, 06.07.2021

gez.
Wölfel, Oberregierungsrätin

◆ Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 07.07.2021 zugunsten der Gemeinde Tutzing über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I Pfaffenberg auf Fl.-Nr. 2241/1, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tutzing

Die gehobene Erlaubnis liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidevermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 15.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 08158/25020.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis für die Trinkwasserentnahme aus dem Brunnen I Pfaffenberg gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Starnberg, 07.07.2021

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Hechendorf

Das Landratsamt hat am 12.07.2021 die Baugenehmigung zur Errichtung eines 2. Zugangs bzw. Fluchtweg zum Dachgeschoss auf dem Grundstück Flur-Nr. 542/2, Gemarkung Hechendorf, Hirtenweg 8 c in 82229 Seefeld, an Frau Ulrike Waldner, Hirtenweg 8 c in 82229 Seefeld erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- *) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Pfaffenberg“ in der Gemeinde Tutzing (Landkreis Starnberg) für Brunnen I Pfaffenberg zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing vom 5. Juli 2021

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), i.V.m.

§ 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382), sowie Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing wird in der Gemeinde Tutzing (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet „Pfaffenberg“ für den Brunnen I Pfaffenberg auf Fl.-Nr. 2241/1, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone W I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom 05.07.2021 im Maßstab = 1 : 5.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser, für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan ist im Landratsamt Starnberg sowie in der Gemeinde Tutzing niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2021

Seite 3

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben	verboten - ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - ausgenommen die Errichtung oder Änderung von Bestandteilen einer Golfbahn im Bereich des bestehenden Golfplatzes, z.B. Abschläge, Grüns, Löcher, Hindernisse (Bunker, Wasserhindernisse), etc.	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen sowie Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen, natürlichen und unbelasteten Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauelemente zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dach- oder Verkehrsflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone W II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

¹siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2021

Seite 4

4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - ausgenommen Veranstaltungen im Bereich des bestehenden Golfplatzes im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Geländes - verboten für Motorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahrten auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur zulässig unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, eingehalten werden 	verboten

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere die Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGA-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in ihrer jeweils geltenden, aktuellen Fassung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger	verboten
6.5	Lagerung von Gärfutter und Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten ausgenommen Ballensilage für eine Lagerdauer von maximal 1 Woche
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes auch die Gebrauchsanleitung beachtet wird - verboten für Terbutylazin 	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten
6.13 a	Rodung oder der Rodung gleichkommende Maßnahme		verboten
6.13 b	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3.400 m² bei umgehender (= innerhalb von 3 Jahren) Begründung mit standortgerechtem Mischwald - bis zu 5.000 m² bei umgehender (= innerhalb von 3 Jahren) Begründung von Eichen- oder Edellaubbeständen - bei Kalamitäten 	verboten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz		verboten

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn

1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwa-

chungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

(3) Begünstigt im Sinne des § 97 WHG ist die Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom 05.07.2021 im Maßstab = 1 : 5.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 05.07.2021
LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat

Anhang:

Anlage 1: Lageplan vom 05.07.2021 im Maßstab = 1 : 5.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist die Anlage 2 der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet W I und in der engeren Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

- **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;

- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind;

- **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüfristen gemäß Anlage 6 zur AwSV – auch für bereits bestehende Anlagen – gelten in der gesamten weiteren Schutzzone W III.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.8,

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes, - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen, - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch, - Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden keine über die Regelungen der AwSV hinausgehenden Anforderungen gestellt.

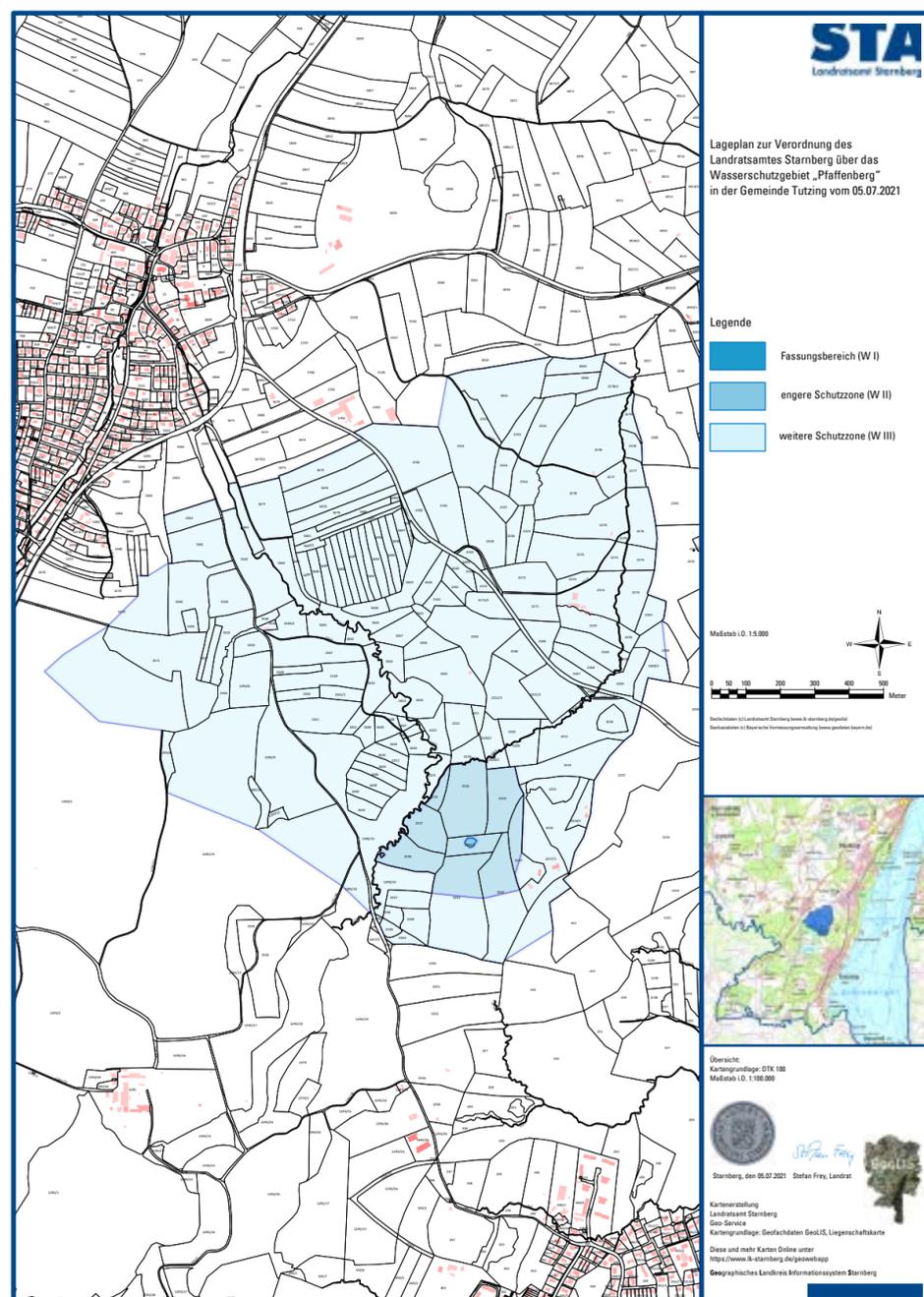
4. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekäulen ist im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2021

Seite 6

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13 b)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt

Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

◆ **Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Anlage 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 BOKraft n.F. dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG und im gebündelten Bedarfsverkehr i.S.d. § 50 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Starnberg eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen.

2. Die Allgemeinverfügung wird zum 2. August 2021 wirksam.

3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 882) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 882) wurde in Artikel 5 die Regelung des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Anlage 3a und 3b BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsformen Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG sowie der gebündelten Bedarfsverkehre nach § 50 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlagen 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt. Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und dem gebündelten Bedarfsverkehr droht im Bereich des Landratsamtes Starnberg der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zum Einen wird der Flughafen München, welcher auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, auch durch gewerbliche Personenbeförderungunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt München, dem Landkreis München sowie dem Landkreis Starnberg bedient. Zum Anderen können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts gerne auch von gewerblichen Personenbeförderungunternehmen genutzt wird. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehre in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschildern kann in diesem Fall nicht mehr helfen. Zudem sind viele Mietwagenunternehmen im Umkreis der Landeshauptstadt München, u.a. in den Landkreisen München, Erding, Freising und Starnberg angesiedelt, obwohl der Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegt. Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding, Freising und Starnberg mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines Unterscheidungsmerkmals vereinbart. Die im Landkreis Starnberg ansässigen Mietwagenunternehmen und die gebündelten Bedarfsverkehrsunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem Unterscheidungskennzeichen

„STA“, gefolgt von drei Ziffern, erteilt. In der Folge haben diese Ordnungsnummern 6 Ziffern. Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen und gebündelte Bedarfsverkehre.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsformen bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse info@lk-starnberg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten sei.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 05.07.2021


Landratsamt Starnberg
Stefan Frey
Landrat